

16. Turnus der Stipendienvergabe für die Jahre 2023 und 2024

Förderrichtlinien:

1. Die Stipendien gelten für Bewerber*innen,
 - a) die in Hessen geboren sind oder
 - b) seit mindestens 1. Januar 2022 in Hessen leben (Erstwohnsitz) oder
 - c) die ein Studium an einer Kunstakademie bzw. in vergleichbaren Studiengängen in Hessen absolviert haben.
2. Bei Bewerbungen von Künstler*innen-Duos muss der/die Antragstellende die in 1. genannten Voraussetzungen erfüllen. Es muss eine gemeinsame künstlerische Tätigkeit in den letzten 3 Jahren nachgewiesen werden.
3. Voraussetzung für die Förderung ist die fristgerechte Einreichung eines vollständigen Antrags bei der Hessischen Kulturstiftung. Der Bewerbungsschluss ist der 31. August 2022, 16:59 Uhr. Bis zu diesem Termin muss die Online-Bewerbung an die Hessische Kulturstiftung in Wiesbaden elektronisch übermittelt werden. Anträge per E-Mail, Post oder Telefax sind nicht zulässig. Zu spät eingereichte Anträge können nicht angenommen werden.
4. Die Jury trifft ihre Förderentscheidung im November 2022.
5. Die Bekanntgabe des Förderentscheids erfolgt im Dezember 2022.
6. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen oder bis zum Bewerbungsschluss nicht in beurteilungsfähiger Form vorliegen, werden nicht zur Prüfung zugelassen. Formlose Anträge werden nicht geprüft.
7. Nur Materialien, die in digitaler Form vorliegen, werden bei der Prüfung berücksichtigt.
8. Eine Bewerbung ist ausgeschlossen, wenn in der Vergangenheit bereits ein Stipendium der Hessischen Kulturstiftung zuerkannt worden ist (dies betrifft nicht die Arbeitsstipendien, Projektstipendien und Brückenstipendien des Landes).
9. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
10. Von einer Antragstellung ausgeschlossen sind Anträge von Angehörigen der Jurymitglieder sowie von Angestellten der Hessischen Kulturstiftung und deren Angehörigen.
11. Die Förderung von Studierenden ist ausgeschlossen. Die künstlerische Ausbildung muss zum Zeitpunkt der Bewerbung abgeschlossen sein. Eine Bewerbung ist nicht möglich, wenn sich der/die Bewerber*in für ein Zweitstudium an einer Universität eingeschrieben hat oder sich in einer Ausbildung befindet. Künstler*innen, die promovieren, vermerken dies bitte in den Bewerbungsunterlagen. Bewerbungen von Autodidakt*innen mit besonderer künstlerischer Qualifikation sind möglich.
12. Der/die Bewerber*in erklärt bei Antragstellung verbindlich, ob das Reise- oder das Atelierstipendium mit minderjährigen Kindern und ggf. Betreuungsperson oder als Künstler*innen-Duo angetreten wird. Bitte beachten Sie, dass Anträge für mitreisende Kinder nicht im Nachhinein eingereicht werden können.
13. Sprachkenntnisse in Englisch bzw. Französisch werden vorausgesetzt. Die Bewerbungen sind in deutscher und englischer Sprache möglich.
14. Bewerber*innen für das Atelierstipendium in Istanbul müssen vor dem Stipendienantritt einen vierwöchigen Türkisch-Sprachkurs absolviert haben, oder einen vergleichbaren oder höherwertigen Sprachnachweis vorlegen.
15. Filmschaffende können sich nicht auf dieses Stipendium bewerben. Bitte wenden Sie sich an die HessenFilm und Medien GmbH, Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main.
16. Bei Anerkennung eines Stipendiums ist ein gemeinsames Treffen in Wiesbaden verpflichtend. Der Termin wird frühzeitig schriftlich mitgeteilt.